

DEPV e.V. • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
10119 Berlin

per E-Mail: Referatspostfach VII B 1
BUERO-VIIB1@bmwk.bund.de

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

Fon 030 6881599-66
Fax 030 6881599-77
E-Mail info@depv.de

www.depv.de

5. Juli 2024

Entwurf Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)
Aktenzeichen: VIIB1 - 72002/001#002

Hier: Stellungnahme DEPV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Möglichkeit der Beteiligung an der Verbandsanhörung bedanken wir uns.

Wir konzentrieren uns dabei auf die vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) – eingereichte Stellungnahme und den Vorschlag, die Belüftungssituation von Pelletlagerstätten in **§1 Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen** i.R. der *Überprüfung von Holzpelletlagerstätten gemäß VDI 3464 Blatt 1* als überprüfungspflichtig aufzunehmen. Wir unterstützen diesen Vorschlag vollumfänglich.

Die vom ZIV in der **Anlage 3 (zu § 6) Gebührenverzeichnis** angegebenen Arbeitswerte erscheinen uns für diese Tätigkeit realistisch.

Die Sachverhalte zu Pelletheizungen und die Risiken zu den dazu gehörigen Lagerstätten hat der ZIV korrekt beschrieben. Bei normkonformer Belüftung und Beachtung der Sicherheitshinweise geht von gelagerten Pellets keine Gesundheitsgefahr aus.

Wir ergänzen: Pelletlagerräume haben ein ähnliches Gefahrenpotential wie andere Brennstofflager auch. Durch Fehlfunktionen der Heizung kann es bei jeder Art von Energieträger zu Rückströmungen von Rauchgasen in das Brennstofflager oder den Aufstellraum der Heizungsanlage kommen, die lebensgefährlich sein können. Holzpellets können zusätzlich Gase wie u.a. Kohlenstoffmonoxid (CO) freisetzen. Die klare Botschaft an den Heizungsbetreiber lautet daher die Heizung regelmäßig von Fachpersonal warten zu lassen, den Lagerraum grundsätzlich zu meiden und nur zu zweckgebundenen Arbeiten zu betreten – und dann nur unter Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen!

Die vom ZIV beschriebene VDI-Richtlinie 3464-1 („Lagerung von Holzpellets beim Verbraucher – Anforderungen an Lager sowie Herstellung und Anlieferung der Pellets unter Gesundheits- und Sicherheitsaspekten“) geht intensiv auf die Emissionsproblematik bei Holzpellets ein und zeigt, wie Pelletlager unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten zu konzipieren sind. Gleches gilt für die DIN EN ISO 20023 („Biogene Festbrennstoffe – Sicherheit von Pellets aus biogenen Festbrennstoffen – Sicherer Umgang und Lagerung von Holzpellets in häuslichen und anderen kleinen Feuerstätten“). Beide Dokumente sind für Pelletlager bis 100 Tonnen (t) Fassungsvermögen anwendbar und liefern Belüftungslösungen für die gängigen Lagerausführungen (ausgebaute Pelletlager, Aufstellräume von luftdurchlässigen und luftundurchlässigen Fertiglagern).

Durch ausreichende Belüftung des Lagerraums kann das Risiko auf ein unbedenkliches Maß reduziert werden. Bei Lagern bis 25 t mit einer Leitungsdistanz bis 2 m genügt schon die Installation von zwei belüftenden Deckeln (50 cm² je Deckel) auf Befüll- und Absaugstutzen.

Weitere Belüftungslösungen stellt der DEPV in seiner Broschüre „[Lagerung von Holzpellets – ENplus-konforme Lagersysteme](#)“ vor. Die Inhalte der Broschüre stützen sich auf die Vorgaben aus der VDI 3464-1 und der DIN EN ISO 20023.

Die Einhaltung der Belüftungsanforderungen ist für den sicheren Betrieb eines Pelletlagers hinsichtlich der Vermeidung hoher CO-Konzentrationen die einzige Maßnahme, die im Lager erfolgen kann. Jede Missachtung kann als fahrlässiges Verhalten bewertet werden. Dies betrifft Betreiber von kleinen Pelletlagern genauso wie Betreiber von Pelletlagern mit 100 t Fassungsvermögen.

Sie wird jedoch in vielen Fällen weder von dem zuständigen Heizungsbauer noch vom beliefernden Pellethandel geprüft bzw. umgesetzt. Für Neuanlagen hat sich dabei die Situation deutlich verbessert. Da Pelletheizungen in Deutschland seit Beginn des Jahrhunderts betrieben werden, befinden sich unter den insges. über 400.000 Stück noch zahlreiche Altanlagen. Hier kann die Aufnahme der Belüftungskontrolle durch das Schornsteinfegerhandwerk für eine Verbesserung der Sicherheit sorgen.

Wir unterstützen das Anliegen des ZIV, die Kontrolle der Belüftungssituation in Pelletlagern in die KÜO aufzunehmen voll und ganz.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele
Geschäftsführer